

Satzung Förderverein Münchhausen

(Stand 16.11.08 13.30 Uhr rh/mm)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Förderverein Münchhausen e.V. Der Verein ist beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Münchhausen.
Die Geschäftsstelle befindet sich in Münchhausen.
Die Geschäftsräume befinden sich bei dem amtierenden Vorsitzenden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege durch die ideelle und finanzielle Förderung der als gemeinnützig anerkannten Vereine, Gruppen und Personengemeinschaften in Münchhausen
 - Dem Schützenverein Münchhausen
 - Der Freiwilligen Feuerwehr Münchhausen / Jugendfeuerwehr
 - Dem Sportverein Arborn – Münchhausensowie der Erhaltung der 1923 erbauten, mittlerweile historischen Dreschhalle.
- 2.2 Die Zielsetzung und der Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit der o.a. Vereine.
 - Durchführung/Beteiligung von Projekten im Bereich der Unterhaltung/
Förderung der Schießsportanlage, dem Sportplatz, dem Feuerwehrgerätehaus, den Vereinsräumen, der Beschaffung von Sportgeräten, Sportbekleidung und Ausrüstungsgegenständen, finanzielle Unterstützung bei der Durchführung von Trainingslagern, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen.
 - Es können auch soziale und gemeinnützige Einrichtungen der Gemeinde Driedorf gefördert werden.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch

- Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen Dritter,
- unentgeltliche Hilfe bei der Instandhaltung der Vereinsanlagen, der Dreschhalle und der in Eigenleistung erbauten dörflichen Einrichtungen wie Ortsschilder, Buswartehaus, Modell alte Schule,
- sowie gemeinnützige Arbeiten im Dorf und Förderung der dörflichen Gemeinschaft
- Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen beschafft werden.

Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Es ist ein Jahresbeitrag je Einzelmitglied festzusetzen.

Es ist ein Jahresbeitrag je Verein, Gruppe, Personengemeinschaften, (juristische Person) festzulegen.

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen

- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsggebundene Ziele verwendet werden.
- 2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO § 51 ff).
- 3.2 Der Verein verwendet seine Mittel ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Körperschaften, nämlich für die als gemeinnützig anerkannten Vereine, Gruppen, Personengemeinschaften in Münchhausen. Er ist als Förderverein im Sinne nach § 58 Nr. 1 AO tätig,
- 3.3 Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 4.2 Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
- 4.4 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

- 4.5 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zugeben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht möglich.
- 5.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 5.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
 - ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr. Üblicherweise im 1. Quartal. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt, oder mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen.
- 7.2 Die MV wählt:
- a) den geschäftsführenden Vorstand
 - b) drei Kassenprüfer-/innen
 - c) bis zu drei Einzelbeisitzer

Satzung Förderverein Münchhausen

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.

Die Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält.

Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

- 7.3 Weitere Aufgaben der MV sind insbesondere:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, wobei mindestens zwei Kassenprüfer geprüft haben müssen.
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Vorstandswahlen
 - e) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 7.4 Die MV ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in ortsüblicher Form über das Gemeindeblatt einzuberufen. Mitglieder, die nicht in ortsüblicher Form erreicht werden, können schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand einzureichen.
- 7.5 Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentliche einberufene MV ist beschlussfähig.
- 7.6 Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Vereine etc. als Mitglied, werden durch Delegierte als Beisitzer vertreten. Die Zahl der Delegierten je Verein beträgt 3. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- 7.7 Über Anträge und bei Wahlen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen oder per Akklamation sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen und Dringlichkeitsanträgen entscheidet die MV mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.
- 7.8 Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen.

Satzung Förderverein Münchhausen

Protokollführer ist in der Regel die/der Schriftführer(in), Sollte sie/er verhindert sein, wird zum Beginn der MV ein(e) Protokollführer(in) gewählt. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. der / die Vorsitzende
2. der / die stellvertretende Vorsitzende
3. der / die erste und zweite Kassierer/in
4. der / die Schriftführer/in

Der erweiterte Vorstand zusätzlich aus den Beisitzern gem. § 8.2. der Satzung.

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte Die Vertretung des Vereins ist gemäß und im Sinne des § 26 Abs.1 BGB die/der Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die/der Kassierer(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Von allen stattfindenden Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und innerhalb von einer Woche dem erweiterten Vorstand in Papierform oder als e-mail zuzusenden.

8.2 Einzelmitglieder können zu Beisitzern von der MV gewählt werden. Ihre Zahl ist auf maximal 3 begrenzt.

Die Zahl der Beisitzer aus Vereinen beträgt drei. Sie werden von den jeweiligen Vereinsvorständen benannt.

§ 9 Satzungsänderungen

9.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung ist sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

9.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der auf der MV anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vereinsauflösung

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die unter § 2 Ab. 1 genannten Vereine die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege der Jugendarbeit im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben. Sollten die Vereine zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein oder nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Gemeinde Driedorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Münchhausen zu verwenden hat.

Diese Satzung ändert die Satzung vom 02.05.2003 in der Fassung vom 18.05.2008 und tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

Driedorf-Münchhausen, den _____ 2008

Unterschrift
Protokollführung: _____ / _____
(Druckbuchstaben) Unterschrift

Unterschrift
Versammlungsleiter: _____ / _____
(Druckbuchstaben)

Unterschrift
Anwesende: _____ / _____
(Druckbuchstaben) Unterschrift

Unterschrift

Satzung Förderverein Münchhausen

Anwesende: _____ / _____
(Druckbuchstaben) Unterschrift

Unterschrift
Anwesende: _____ / _____
(Druckbuchstaben) Unterschrift